

Regelung finanzieller Leistungen von KlientInnen im **altra wohnen**

Tax-Ordnung ab 2019

Diese Tax-Ordnung regelt Höhe und/oder Vorgehen der finanziellen Leistungen von KlientInnen für Aufenthalt und Nebenkosten im **betreuten *altra wohnen* (begleitetes *altra wohnen* siehe separate Tax-Ordnung) ab 1.1.2019**. Grundsätzlich muss die Finanzierung über die reguläre Pauschale gesichert sein. Die finanziellen Leistungen für Aufenthalt unterstehen der Gesetzgebung des IVSE*-Wohnsitzkantons****. Die Bereichsleitung Wohnen unterstützt die KlientIn bei Bedarf bei der Abklärung der finanziellen Bedingungen. KlientInnen sind verpflichtet, die Beiträge aller Leistungspflichtigen einzuholen und zu melden (z.B. Hilflosenentschädigung, Versicherungen). Über die Aufnahme von KlientInnen ohne IV-Verfügung entscheidet auf Antrag das kantonale Sozialamt im Einzelfall und ohne Präjudiz.

1. Aufenthalt

a. Schaffhauser KlientInnen

Für KlientInnen mit IVSE-Wohnsitz im Kanton Schaffhausen ist Voraussetzung das Vorliegen einer kantonalen Bestätigung der Eintrittsmeldung sowie eventuell der IBB-Einstufung. Den KlientInnen wird für den Aufenthalt im **betreuten *altra wohnen*** in der Regel die kantonale Referenztaxe in Rechnung gestellt. **Sie beträgt ab dem Jahr 2019 für Wohnangebote SFR 127.--.**

Ausserdem wird für Wohnbereiche eine allfällige Hilflosenentschädigung je nach Stufe I-III belastet.

Die Summe der Eigenleistung entspricht der mit den Sozialversicherungen gesetzlich geregelten individuellen Leistungsfähigkeit der KlientIn inklusive weitere eventuelle Versicherungsleistungen.

b. KlientInnen mit IVSE-Wohnsitz in anderen Kantonen

KlientInnen mit IVSE-Wohnsitz in einem anderen Kanton wird für den Aufenthalt im **betreuten *altra wohnen* (begleitetes *altra wohnen* siehe separate Tax-Ordnung)** gemäss Vorgabe des Wohnsitzkantons Rechnung gestellt. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Kostenübernahme-Garantie IVSE des betreffenden Kantons; diese wird von der Heimleitung bei der IVSE-Verbindungsstelle vor dem Eintritt in die Wohnbereiche beantragt und eingeholt. Andere KlientInnen benötigen eine gültige Kostengutsprache.

2. Leistungen

- a. Die Leistungen im betreuten *altra wohnen* entsprechen denjenigen, die im Vertrag *altra wohnen* festgehalten sind.

3. Rückerstattungen

- Für einen **Abwesenheitstag** werden für Schaffhauser KlientInnen von den Wohnkosten **SFR 20.-** rückerstattet. Ausserdem wird für Abwesenheitstage eine allfällige **Hilflosenentschädigung** rückerstattet; dies gilt nur bei einer privaten Abwesenheit, jedoch nicht z.B. bei Spitalaufenthalten. Als Abwesenheitstag gilt die Abwesenheit für eine Nacht sowie mindestens zwei Hauptmahlzeiten. Der Austritt richtet sich nach den Bedingungen des Wohn- bzw. Arbeits- oder Betreuungsvertrages.
- Für KlientInnen mit IVSE-Wohnsitz in anderen Kantonen gilt die Regelung des Wohnsitzkantons. Die Bereichsleitung Wohnen unterstützt die KlientIn bei der Abklärung.

4. Nicht inbegriffene Kosten

Nicht inbegriffen sind allgemein Ausgaben für persönlichen, individuellen Bedarf. Es gilt die im Vertrag festgehaltenen Regelungen.

5. Diverses

Ausserordentliche Aufenthalte und Situationen sind vorgängig mit dem IVSE-Wohnkanton und der Bereichsleitung Wohnen zu klären. Sie können erst angetreten werden, wenn eine verbindliche Zusage des zuständigen Finanzierers vorliegt.

- Der Eintrittstag wird in Rechnung gestellt.
- In der Wohntaxe inbegriffen sind die Miete und Nebenkosten, sowie sämtliche Mahlzeiten.
- Die Taxe wird monatlich verrechnet.
- Die Finanzierung muss vor dem Eintritt in den Wohnbereich geregelt sein.
- Bei KlientInnen mit Beistandschaft mit entsprechendem Mandat, ist diese Person für die Sicherung der Finanzierung zuständig.

6. Informationen

Weitere Auskünfte über Referenztaxe und weitere gesetzliche Regelungen gibt die IVSE-Verbindungsstelle des Wohnsitzkantons. Die Bereichsleitung Wohnen unterstützt die KlientIn bei sämtlichen diesbezüglichen Fragen.

7. Referenztaxen der Hilflosenentschädigung

Die Berechnungsformel für die Tages-Hilflosenentschädigung lautet: Monats-He x 12 : 365:

- **HE IV-RentnerIn leicht** **SFR 119/Mt = 3.91/Tg**
- **HE IV-RentnerIn mittel** **SFR 296/Mt = 9.73/Tg**
- **HE IV-RentnerIn schwer** **SFR /Mt = 15.58/Tg**
- **HE AHV-RentnerInnen im IV-Heim jeweils der doppelte Betrag.**

Eintritt unterjährig innerhalb eines Monats

Bei unterjährigem Ein- oder Austritt innerhalb des Monats wird nach Formel

Sozialversicherungen berechnet: Ganze Monate als Pauschalen plus Restmonat

umgerechnet auf 1 Tag/Monat: Aufenthaltstage x (Monatsansatz/Total Monatstage).

Beispiel Restmonat Austritt am 15. Januar: $15 \times (117/31) = 15 \times 3.774 = 56.61$.

* IVSE: Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13.12.2002

** SHEG: Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (Sozialhilfegesetz, SHEG)

*** SHEV: Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (Sozialhilfeverordnung, SHEV)

**** Der IVSE-Wohnsitz ist für Erwachsene mit Behinderung, die in einer Institution leben, derjenige Kanton, in dem sie vor ihrem ersten Eintritt in eine Institution zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.

Diese Taxordnung wurde vom Sozialamt des Kantons Schaffhausen auf Beginn 2019 genehmigt.